

54C - BAUGEWERBE-PAKET (HAFTPFLICHT)

1. BAHNMÄSSIGE ANLAGEN

Der Bestand und Betrieb von Materialbahnen (auch Feldbahnen, Materialeilbahnen und Materialeilaufzüge) sowie Anschlussbahnen und gemieteten bahneigenen Lagerplätzen gilt mitversichert.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Beschädigung des zu be- und entladenden Fahrbetriebsmittels beim Be- und Entladen sowie auf die vertragliche Haftung gegenüber den ÖBB gemäß Abschnitt B, Z. 2 EHVB.

2. GEWERBSMÄSSIGE VERMIETUNG (VERLEIHUNG)

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 1, 2. Absatz EHVB ist getroffen. Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten sind mitversichert.

3. VERTRAGSHAFTUNG

- 3.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1 sowie abweichend von Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf die vom Versicherungsnehmer übernommene vertragliche Haftung laut Pkt. 3 dieser Besonderen Bedingung.

Ansprüche wegen Vertragsstrafen jeglicher Art sind ausgeschlossen.

Art. 2, Pkt. 1 AHVB findet keine Anwendung.

- 3.2. Bezüglich Erfolgshaftung:
Soweit bewiesen werden kann, dass der Versicherungsfall ganz oder teilweise auf ein Verschulden des Vertragspartners des Versicherungsnehmers - einschließlich der für den Vertragspartner handelnden Personen - zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Leistungspflicht des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.
- 3.3. Versicherte Vertragshaftungen:
Vertragliche Haftung aufgrund genormter Vertragsbedingungen von Bund, Ländern, Gemeinden oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, einschließlich der ÖBB.

4. ARBEITSUNFÄLLE

Abweichend von Abschnitt A, Ziff. 1, Pkt. 3.2 EHVB sind Schadenersatzverpflichtungen sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, mitversichert.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Regressansprüche des Sozialversicherungsträgers wegen Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.

5. ARBEITNEHMERGARDEROBEN

- 5.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrbaren Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.
- 5.2. Obliegenheiten:

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

6. EINGESTELLTE FAHRZEUGE VON ARBEITNEHMERN UND BESUCHERN

6.1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge,

- die Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers gehören und
- die innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind, jedoch unter der Voraussetzung, dass diese Plätze oder zumindest die Zugänge zum Betriebsgelände bewacht werden. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.

6.2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt.1:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Punkte 5.3 und 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.

Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schadenersatzverpflichtungen aus

- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie
 - unbefugtem Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);
- diesbezüglich ist auch Art.7 Pkt.10.4 AHVB nicht anzuwenden.

6.3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

6.3.1 innere Betriebs- und Bruchschäden;

6.3.2 Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;

6.3.3 Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

6.4. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

7. ALLMÄHLICHKEITSSCHÄDEN

7.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Art. 7, Pkt. 11 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

7.2. Schäden gemäß Pkt. 1 durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art. 6 AHVB, sofern diese dort vorgesehene Besondere Vereinbarung getroffen ist.

8. SCHADENERSATZVERPFLICHTUNGEN NACH DEM WASSERRECHTSGESETZ

8.1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Sachschäden durch Umweltstörung. Für diese besteht Versicherungsschutz ausschließlich aufgrund einer Besonderen Vereinbarung nach Art. 6 AHVB.

8.2. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden und - abweichend von Art. 1, Pkt. 2 AHVB - reiner Vermögensschäden aufgrund des

Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGBl.Nr.215/1959) in der jeweils geltenden Fassung aus der bewilligungspflichtigen Einwirkung auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigt.

Ansprüche auf Entschädigung und Beiträge nach § 117 WRG oder aufgrund ähnlicher öffentlicher Verpflichtungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

8.2.1 Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung.

8.2.2 Mitversichert sind abweichend von Art. 7, Punkte 11 und 12 AHVB auch Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch

- allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung sowie
- Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern,

sofern diese Schäden die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlichen Ursache sind.

8.5. Versicherungsschutz für Amtshaftungsrisiken besteht nur bei Abschluss einer separaten Amtshaftpflichtversicherung. Auf Art.7, Pkt.3 AHVB wird besonders hingewiesen.

9. BE- UND ENTLADEN VON FREMDEN FAHRZEUGEN

9.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.7, Pkte. 5.3 und 10 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens.

9.2. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 2, Pkt.1.2 EHVB ist getroffen.

10. SUBUNTERNEHMER

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen der vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer in dieser Eigenschaft, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

11. TÄTIGKEITEN AN UNBEWEGLICHEN SACHEN

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art.7, Pkt.10.5 AHVB mitversichert.

12. TÄTIGKEITEN AN BEWEGLICHEN SACHEN

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB mitversichert. Für solche Schäden gelten auch die Ausschlüsse gemäß Art. 7, Pkte. 10.2 und 3 AHVB als gestrichen.

Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben, bleiben allerdings vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Weiters besteht kein Versicherungsschutz für Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zum Transport, zur Reinigung und/oder zur Reparatur übernommen haben.

13. VERWAHRUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN

13.1. Die Bestimmungen gemäß Pkt. 2 gelten ausschließlich für solche bewegliche Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- 13.2. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkte. 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen gemäß Pkt. 1 aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.

Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

14. REINE VERMÖGENSSCHÄDEN DURCH BEHINDERUNG

- 14.1. Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes:
Diese Deckungserweiterung gilt nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2 EHVB (somit weder für die konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produktheftpflicht) sowie für daraus resultierende Folgeschäden. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien sind nicht versichert.

- 14.2. Versicherungsschutz:

- 14.2.1. Reine Vermögensschäden, die durch Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung eintreten, sind abweichend von Art. 1 AHVB mitversichert.

- 14.2.2. Behinderung ist dabei ein Geschehen durch das Dritte an der ordnungsgemäßen Erfüllung der eigenen Leistungserbringung gehindert werden.

- 14.2.3. Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung.

- 14.3. Ausschlüsse:

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen, Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnder Personen, durch Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten.

15. NACHBESSERUNGSBEGLEITSCHÄDEN

- 15.1. Abweichend von Art. 1 sowie 7, Pkte. 1.1, 10.4 und 10.5 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass zur Durchführung von Nachbesserungsarbeiten an den vom Versicherungsnehmer gelieferten Produkten nach Lieferung oder einer geleisteten Arbeit nach Übergabe Sachen des Auftraggebers beschädigt werden müssen (z.B. Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden usw.)

Für Nachbesserungsarbeiten vor Übergabe einer geleisteten Arbeit besteht Versicherungsschutz nur, wenn es sich um bereits abgeschlossene und zur Übergabe fertige Arbeiten handelt und die Übergabe nur aus nicht vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Gründen noch nicht erfolgte.

- 15.2. Versicherungsschutz besteht nicht, wenn die Sachen, die zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder auf seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind.

16. BAUHERRNRISIKO

- 16.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt B, Z. 11, Pkt. 1.2 EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten bis zu einer Baukostensumme von EUR 1,000.000,--. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten

Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.

- 16.2. Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 5.1 nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstige Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
- 16.3. Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (auch bei Vereinbarung der Klausel „Allmählichkeitsschäden“).

17. BAUKOORDINATION

Im Rahmen des Versicherungsvertrages gilt auch die Haftung des Versicherungsnehmers nach dem BauKG mitversichert.

18. GENERALUNTERNEHMERRISIKO

Im Rahmen des Versicherungsvertrages gilt auch die Haftung des Versicherungsnehmers nach § 1313 a ABGB mitversichert.

19. VERSICHERUNGSSUMMEN

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme (Variante laut Polizza) für die angeführten Deckungserweiterungen:

	Standard VS	Plus VS
Bahnmäßige Anlagen	100 %	100 %
Gewerbsmäßige Vermietung	100%	100 %
Genormte Vertragshaftung	100 %	100 %
Arbeitsunfälle	100 %	100 %
Arbeitnehnergarderoben	5 %	10 %
Eingestellte Fahrzeuge Arbeitnehmer und Besucher	5 %	10 %
Allmählichkeitsschäden	10 %	20 %
Wasserrecht	10 %	20 %
Be- und Entladerisiko	10 %	20 %
Subunternehmer	100 %	100 %
Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen	10 %	20 %
Tätigkeiten an beweglichen Sachen	5 %	10 %
Verwahrung von beweglichen Sachen	10 %	20 %
Reine Vermögensschäden durch Behinderung	10 %	20 %
Nachbesserungsbegleitschäden	1 %	3 %
Bauherrnhaftpflicht (Fremdbedarf)	100 %	100%
Baukoordination	100 %	100 %
Generalunternehmerrisiko	100 %	100 %

20. SELBSTBEHALT

Für alle Deckungserweiterungen (ausgenommen Arbeitnehnergarderoben) dieses Klauselpaketes gilt:

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens und der Kosten gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR 300,-- und höchstens EUR 3.000,--.